

**Merkblatt für den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen
Prüfung (PH3 AApprO) im Jahr 2024**
(Erstprüfungen und Wiederholungsprüfungen)
(Stand 11/2023)

Die [online Anmeldung](#) muss bis zum **10. Januar 2024 (Frühjahrstermin)** bzw. **10. Juni 2024 (Herbsttermin)** beim LPA **eingegangen sein**.

Zur Wiederholung der Prüfung ist eine Antragstellung entbehrlich, senden Sie vom Antrag nur die 1. Seite ausgefüllt nach hier ein. Die Prüflinge werden von Amts wegen geladen (§ 15 AApprO).

Zur fristwahrenden Anmeldung genügt es, wenn Sie sich bis zum 10. Januar 2024 bzw. 10. Juni 2024 online zur Prüfung angemeldet haben.

Was die Dokumente angeht, die von Ihnen (eventuell, falls noch nicht geschehen) eingereicht werden müssen (z.B.: unterschriebenes Antragsformular, Geburtsurkunde, evtl. Zeugnis PH2, Nachweise Praktisches Jahr,) erhalten Sie von uns zu einem späteren Zeitpunkt (nach dem 10. Januar bzw. 10. Juni) noch eine Mail in Ihr E-Postfach, wann Sie diese vor Ort vorlegen können.

Gerne können Sie die Unterlagen natürlich auch vorab per Post (im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien) an uns schicken, oder an der Pforte des Landesamtes in der Hochstraße 67, abgeben. Eingereichte Originale werden von uns nach Durchsicht zurückgesandt. Bitte legen Sie Ihrer Sendung zusätzlich zum Original noch eine einfache Kopie der Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde – bei Verheirateten auch von der Eheurkunde - bei

Prüfungsort und Termine:

Die Prüfungen finden an der Apothekerkammer des Saarlandes statt. Geprüft wird mündlich. Die Prüfungskommissionen werden für jede Prüfungsgruppe gesondert von Amts wegen bestimmt.

Die Termine des Dritten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung werden vom Landesprüfungsamt im Einvernehmen mit der Prüfungskommission festgelegt.

Nachreichtermine

Ist die praktische Ausbildung gemäß § 4 AApprO zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht abgeschlossen, ist zunächst nur eine vorläufige Bescheinigung vorzulegen. Die endgültige Bescheinigung(en) über die Ableistung der praktischen Ausbildung muss für die Frühjahrsprüfung spätestens am **08. Mai 2024** und für die Herbstprüfung spätestens am **13. November 2024**, eingereicht werden.

Beginn und Dauer der Prüfung

Über den Beginn der einzelnen mündlichen Prüfungen werden alle vom Prüfungsamt zugelassenen Kandidat:innen durch den Ladungsbescheid rechtzeitig informiert. Sie dauert für jeden Prüfling jeweils 30 bis 60 Minuten.

Prüfungsinhalt

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- I. Pharmazeutische Praxis,
- II. Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker.

Prüfungsgruppen

Die Prüflinge sind einzeln oder in Gruppen bis zu vier Personen zu prüfen.

Identifikation der Prüfungsteilnehmer

Beim Betreten des Prüfungsraumes müssen alle Prüfungsteilnehmer zur Identifikation ihrer Person dem Aufsichtsführenden einen **gültigen** Reisepass oder Personalausweis – sowie den Ladungs- und Zulassungsbescheid für die Prüfung vorlegen. Deshalb sollte sich jeder Prüfling rechtzeitig vergewissern, dass sein Ausweis bzw. Reisepass zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

WICHTIG

Für die Bearbeitung der Prüfungsanmeldung wird eine Verwaltungsgebühr von **30 € erhoben, (gilt nicht für Wiederholer) und zwar **unabhängig davon, ob ein(e) Prüfungsbewerber(in) dann auch an der Prüfung teilnimmt oder nicht; die Gebühr wird fällig im Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung.****

Sie erhalten nach Eingang Ihres Antrages (frühestens jedoch nach dem Fristende der Online-Anmeldung (10.1./10.6.)) einen entsprechenden Gebührenbescheid.

Den Antrag können Sie ohne Angabe von Gründen bis zur Zulassung der Prüfung jederzeit zurücknehmen. (gilt nicht für Wiederholer).

Ziehen Sie daher unbedingt Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung zurück (Mail, schriftlich, Fax oder durch persönliche Vorsprache bei dem LPA), wenn feststeht, dass Sie an der Prüfung nicht teilnehmen wollen oder können (z. B. fehlende Scheine).

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt von der Prüfung nur unter den Voraussetzungen des § 13 AApprO möglich. Der genehmigte Rücktritt ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung, für die eine Verwaltungsgebühr in Höhe von derzeit 29,10 € zu entrichten ist.

Ein Rücktritt nach der Zulassung zur Prüfung aus Krankheitsgründen ist nur auf schriftlichen eigenhändig unterschriebenen Antrag (keine E-Mail) möglich. Die Mitteilung an das LPA muss unverzüglich erfolgen (ggf. vorab telefonisch, per E-Mail oder per Fax).

Vorstehende und in den Antragsvordrucken enthaltene Hinweise und Erläuterungen können bei der Vielfalt denkbarer Fragestellungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und die Rechtsvorschriften der AApprO nicht ersetzen. In Zweifelsfällen ist der Wortlaut der AApprO verbindlich.

Erteilung der Approbation als Apothekerin / Apotheker (§ 4 Bundesapothekerordnung)

Die Erteilung der Approbation ist gebührenpflichtig, derzeit 200,00 Euro. **Nach Eingang** Ihres Antrags auf Approbation, erhalten Sie von uns einen entsprechenden Gebührenbescheid.

Wir bitten Sie, von Vorabanfragen nach dem Kassenzeichen, abzusehen!

Um die Gültigkeit der mit dem Approbationsantrag vorzulegenden Nachweise nicht zu gefährden, empfiehlt es sich, den **Antrag auf Erteilung der Approbation frühestens etwa drei Wochen vor dem jeweils festgelegten Prüfungstermin zu stellen.** Zeitgleich - also ebenfalls drei Wochen vor der Prüfung - sollte auch das Führungszeugnis (Belegart OB nach § 30 Abs. 5 BZRG), zur Vorlage beim LPA) bei Stadt / Gemeindeverwaltung beantragt werden.

Bitte beachten!

Wer eine pharmazeutische Tätigkeit ausübt, ohne hierzu im Besitz einer gültigen Erlaubnis oder Approbation zu sein, macht sich strafbar und muss mit einer Strafanzeige rechnen!

**Landesamt für Soziales
Landesprüfungsamt (LPA)
Hochstr. 67
66115 Saarbrücken**

Besuchs- und Telefonservicezeiten:

siehe Homepage

Internet: www.las.saarland.de

Mail: saarland.lpa@las.saarland.de